

**Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung.**

Vom 2019.

Aufgrund des § 27 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412), wird verordnet:

§ 1

Die Laufbahnverordnung vom 27. Januar 2010 (GVBl. LSA S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

**„§ 32
Übergangsvorschrift**

Für Studierende, die vor dem (Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung) im Studiengang Verwaltungsökonomie an der Hochschule Harz immatrikuliert worden sind, findet Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3.2.1 in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung) geltenden Fassung weiter Anwendung.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.1.1 Spalte 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsdienst“ die Angabe „¹⁾“ angefügt.

bb) In Nummer 4.1.3 Spalte 1 wird nach der Angabe „²⁾“ die Angabe „³⁾“ angefügt.

cc) In Nummer 4.1.4 Spalte 1 wird die Angabe „³⁾“ durch die Angabe „⁴⁾“ ersetzt.

dd) In Nummer 5.2.1 Spalte 3 wird die Angabe „⁴⁾“ durch die Angabe „⁵⁾“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 5.2.2 wird folgende Nummer 5.2.3 angefügt:

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)
„5.2.3 Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik	A 10	A 13	B 9“.

ff) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)
„6.1 Laufbahngruppe 1 Lebensmittelkontrolldienst	--	A 6	A 9“.

gg) Nummer „6.1.1 Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung“ wird aufgehoben.

hh) Nummer „6.1.2 Lebensmittelkontrolldienst“ wird aufgehoben.

ii) Nach Nummer 7.2.2 wird folgende Nummer 7.2.3 angefügt:

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)
„7.2.3 Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt	--	A 13	B 9“.

jj) In Nummer 8.2.2 Spalte 1 wird die Angabe „¹⁾“ durch die Angabe „⁶⁾“ ersetzt.

kk) Nach Nummer 8.2.3 werden die folgenden Nummern 8.2.4 und 8.2.5 angefügt:

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)
„8.2.4 Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Stadtbauwesen	A 10	A 13	B 9
8.2.5 Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Bahnwesen	A 10	A 13	B 9“.

- ll) In Nummer 9.2.2 Spalte 1 wird die Angabe „⁵⁾“ durch die Angabe „⁷⁾“ ersetzt.
- mm) In Nummer 9.2.3 Spalte 1 wird die Angabe „Umwelttechnik/Umweltschutz⁶⁾“ durch die Angabe „Umwelttechnik⁸⁾“ ersetzt.
- nn) In Nummer 9.2.4 Spalte 1 wird die Angabe „⁷⁾“ durch die Angabe „⁹⁾“ ersetzt.
- oo) In Nummer 9.2.6 Spalte 1 wird die Angabe „⁸⁾“ durch die Angabe „¹⁰⁾“ ersetzt.
- pp) Nach der Tabelle wird folgende Anmerkung angefügt:
- „Anmerkung zu den Spalten 2, 3 und 4:
Abweichungen von § 13 Abs. 3 LBG sind durch Fettdruck gekennzeichnet.“
- qq) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
- „¹⁾ Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten nach dem Berufsbildungsgesetz sowie ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossener Beschäftigtenlehrgang I beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. oder dem Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Landesbeamtengesetzes. Die Laufbahnbefähigung wird abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Laufbahnverordnung durch eine entsprechende erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung erworben.“
- rr) Nach Fußnote 2 wird folgende neue Fußnote 3 eingefügt:
- „³⁾ Die Berufsausbildung zur Justizfachangestellten/zum Justizfachangestellten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) entspricht inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Landesbeamtengesetzes. Die Laufbahnbefähigung wird abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Laufbahnverordnung durch eine entsprechende erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung erworben.“
- ss) Die bisherige Fußnote 3 wird neue Fußnote 4 und die Angabe „Anmerkung: Abweichungen von § 13 Abs. 3 LBG LSA sind im Folgenden durch Fettdruck gekennzeichnet.“ wird gestrichen.
- tt) Die bisherige Fußnote 4 wird neue Fußnote 5 und die Abkürzung „DRiG“ wird durch die Wörter „des Deutschen Richtergesetzes“ ersetzt sowie die Angabe „Anmerkung: Abweichungen von § 13 Abs. 3 LBG LSA sind im Folgenden durch Fettdruck gekennzeichnet.“ wird gestrichen.

uu) Nach der neuen Fußnote 5 wird folgende neue Fußnote 6 eingefügt:

„⁶⁾ einschließlich vermessungstechnischer Verwaltungsdienst“.

vv) Die bisherige Fußnote 5 wird neue Fußnote 7.

ww) Die bisherige Fußnote 6 wird neue Fußnote 8 und die Angabe „Abfallwirtschaft/Bodenschutz/Immissionsschutz“ wird durch die Angabe „Umwelttechnik“ ersetzt.

xx) Die bisherigen Fußnoten 7 und 8 werden die neuen Fußnoten 9 und 10.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.2.1 Spalte 2 werden die Wörter „oder Verwaltungsökonomie“ gestrichen und wird das Wort „diesen“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.

bb) Nummer 3.2.2 erhält folgende Fassung:

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Ausbildung	Abweichungen von § 12 Abs. 4 LVO LSA	Erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
„3.2.2 Dienst als Politologin/Politologe	Master- oder gleichwertiger Studiengang Verwaltungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder politische Wissenschaften	--	--	A 13	B 9

cc) Nummer „3.2.3 Dienst als Informatikerin/Informatiker“ wird aufgehoben.

dd) Nummer 3.2.4 wird Nummer 3.2.3.

ee) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

Fachministeri- um/Laufbahnbezeichnung	Ausbildung	Abweichungen von § 12 Abs. 4 LVO LSA	Erstes Einstieg- samt ge- mäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besol- dungs- ordnung A	Zweites Einstieg- samt ge- mäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besol- dungs- ordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besol- dungs- ordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
„4.1 Laufbahngruppe 1					
4.1.1 Werkdienst im Justizvoll- zug	Meisterprüfung eines Handwerks (§ 45 der Hand- werksordnung) oder eine Meis- terprüfung in Ausbildungs- berufen der Landwirtschaft (§ 53 Abs. 3 des Berufsbildungs- gesetzes) und Zusatzausbil- dung durch Teil- nahme am Grundlehrgang im Rahmen des Vorberei- tungsdienstes des Allgemeinen Justizvollzugs- dienstes bei Jus- tizvollzugsein- richtungen der Laufbahngruppe 1 (Abschnitt I Nr. 4.1.1)	Dauer der haupt- beruflichen Tätig- keit: ein Jahr; für Beamtinnen und Beamte des allge- meinen Justizvoll- zugsdienstes, die die entsprechenden Vorbildungsvoraus- setzungen erfüllen und in die Laufbahn übernommen wer- den sollen, mindes- tens sechs Monate.	--	A 7	A 9
4.1.2 Gesundheits- und Kran- kenpflege- dienst im Justizvoll- zug ¹⁾	Erlaubnis nach den §§ 1 und 2 des Krankenpfle- gegesetzes	--	--	A 7	A 9
4.1.3 mittlerer Jus- tizdienst ²⁾	Berufsausbildung zur oder zum Rechtsanwalts- fachangestellten, Notarfachange- stellten oder Rechtsanwalts- und Notarfach- angestellten	Dauer der Hauptbe- ruflichen Tätigkeit: drei Jahre in der Geschäftsstelle oder Serviceeinheit eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder des für Justiz zuständigen Ministe- riums	--	A 6	A 9

66

Ausbildung
(2)
Aufgabenwahrnehmung geeignet ist, insbesondere in den Bereichen Bergbau, Umwelt, Maschinenbau/Maschinentechnik, Elektrotechnik, Chemie, Geologie.
Zweites Einstiegsamt: Master- oder gleichwertiger Studiengang aus den Ingenieur-, Natur- oder Geowissenschaften (auch interdisziplinär), der für die Aufgabenwahrnehmung geeignet ist, insbesondere in den Bereichen Bergbau, Umwelt, Maschinenbau/Maschinentechnik, Elektrotechnik, Chemie, Geologie“.

hh) Nach Nummer 7.2.4 wird folgende Nummer 7.2.5 angefügt:

Fachministerium/ Laufbahnbezeichnung	Ausbildung	Abweichungen von § 12 Abs. 4 LVO LSA	Erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
„7.2.5 Wirtschafts-verwaltungsdienst	Erstes Einstiegsamt: Bachelor- oder gleichwertiger Studiengang Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen oder	Erstes Einstiegsamt: Bei Abschluss des Bachelorstudien-ganges Verwaltungsökonomie an der Hochschule Harz ist keine hauptberufliche Tätigkeit erforderlich.	A 9	A 13	B 9

Fachministerium/ Laufbahnbezeichnung	Ausbildung	Abweichungen von § 12 Abs. 4 LVO LSA	Erstes Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Verwaltungsökonomie Zweites Einstiegssamt: Master- oder gleichwertiger Studiengang Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen, Verwaltungsökonomie				“

ii) Nummer 8.2 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

Ausbildung
(2)
„Erstes Einstiegssamt: Bachelor- oder gleichwertiger Studiengang Agrarwissenschaften, Architektur, Bauingenieurwesen, Bergbau, Forstwirtschaft, Geographie, Kartographie, Landespflege, Raumplanung, Soziologie, Umweltschutz, Umweltwissenschaften Zweites Einstiegssamt: Master- oder gleichwertiger Studiengang Agrarwissenschaften, Architektur, Bauingenieurwesen, Bergbau, Forst-

Ausbildung
(2)
wirtschaft, Geographie, Kartographie, Landespflege, Raumplanung, Soziologie, Umweltschutz, Umweltwissenschaften“.

jj) Die Nummern 9.2.1 bis 9.2.3 erhalten folgende Fassung:

Fachministerium/ Laufbahnbezeichnung	Ausbildung	Abweichungen von § 12 Abs. 4 LVO LSA	Erstes Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
„9.2.1 Dienst als Biologin/Biologe	Erstes Einstiegssamt: Bachelor- oder gleichwertiger Studiengang Biologie oder fachlich vergleichbare Studiengänge Zweites Einstiegssamt: Master- oder gleichwertiger Studiengang Biologie oder fachlich vergleichbare Studiengänge	--	A 10	A 13	B 9
9.2.2 Dienst als Chemikerin/Chemiker	Erstes Einstiegssamt: Bachelor- oder gleichwertiger Studiengang Chemie oder fachlich vergleichbare Studiengänge Zweites Einstiegssamt: Master- oder gleichwertiger Studiengang Chemie oder	--	A 10	A 13	B 9

Fachministerium/ Laufbahnbezeichnung	Ausbildung	Abweichungen von § 12 Abs. 4 LVO LSA	Erstes Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	fachlich vergleichbare Studiengänge				
9.2.3 Dienst als Physikerin/Physiker	Erstes Einstiegssamt: Bachelor- oder gleichwertiger Studiengang Physik oder fachlich vergleichbare Studiengänge Zweites Einstiegssamt: Master- oder gleichwertiger Studiengang Physik oder fachlich vergleichbare Studiengänge	--	A 10	A 13	B 9

kk) Nach Nummer 9.2.4 werden die folgenden Nummern 9.2.5 bis 9.2.7 angefügt:

Fachministerium/ Laufbahnbezeichnung	Ausbildung	Abweichungen von § 12 Abs. 4 LVO LSA	Erstes Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
„9.2.5 Energietechnischer Dienst	Erstes Einstiegssamt: Bachelor- oder gleichwertiger Studiengang Energietechnik, Erneuerbare Energien, Energiewirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen oder diesen fachlich vergleichbare	--	A 10	A 13	B 9

Fachministerium/ Laufbahnbezeichnung	Ausbildung	Abweichungen von § 12 Abs. 4 LVO LSA	Erstes Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Studiengänge Zweites Einstiegssamt: Master- oder gleichwertiger Studiengang Energietechnik, Erneuerbare Energien, Energiewirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen oder diesen fachlich vergleichbare Studiengänge				
9.2.6 Technischer Dienst in der Umweltverwaltung	Erstes Einstiegssamt: Bachelor- oder gleichwertiger Studiengang Verfahrenstechnik, Umwelttechnik, Umweltwissenschaften, Umweltingenieurwesen, Bauingenieurwesen (gegebenenfalls Geoökologie, Geowissenschaften) oder diesen fachlich vergleichbare Studiengänge Zweites Einstiegssamt: Master- oder gleichwertiger Studiengang Verfahrenstechnik, Umwelttechnik, Umweltwissenschaften, Umweltingenieurwesen, Bauingenieurwesen	--	A 10	A 13	B 9

Fachministerium/ Laufbahnbezeichnung	Ausbildung	Abweichungen von § 12 Abs. 4 LVO LSA	Erstes Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	(gegebenenfalls Geoökologie, Geowissenschaften) oder diesen fachlich vergleichbare Studiengänge				
9.2.7 Veterinär-dienst ¹⁾	Approbation als Tierärztin/Tierarzt und abgeschlossene Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen	Keine hauptberufliche Tätigkeit erforderlich	--	A 13	B 9

II) Nach Fußnote 1 wird folgende neue Fußnote 2 angefügt:

„²⁾ Laufbahnbezeichnung entsprechend § 153 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6.1 eingefügt:

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Erstes Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)
„6.1 Laufbahngruppe 1 Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	--	A 6	A 9“.

b) In Abschnitt II wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3.2 angefügt:

Fachministerium/Laufbahnbezeichnung	Erstes Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Zweites Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A	Endamt gemäß § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A und B
(1)	(2)	(3)	(4)
„3.2 Laufbahngruppe 2 Besonderer Verwaltungsdienst	--	A 13	B 9“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2019.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Begründung zur Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

A. Allgemeines

Die Aufgabe zahlreicher Laufbahnen bei der Reform des Beamtenrechts 2010 führte in Einzelfällen dazu, dass wechselwilligen Bewerbern aus anderen Bundesländern und vom Bund, die dort bereits in einem Beamtenverhältnis stehen, lediglich eine Stelle im Beschäftigtenverhältnis angeboten werden konnte. Der Wechsel ist in diesen Fällen regelmäßig gescheitert.

Vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels soll die Aussicht auf eine Verbeamtung entsprechend qualifiziertem Fachpersonal einen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung in der Verwaltung bieten und vorhandenes Personal von einem Wechsel in die freie Wirtschaft abhalten.

Außerdem werden die Anlagen zur LVO LSA bei dieser Gelegenheit redaktionell überarbeitet.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu § 1 Nr. 1 (§ 32 LVO LSA):

Die bisherige Übergangsregelung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Sie wird daher durch die neue ersetzt: Aus Vertrauensschutzgründen erwerben die Absolventen des Bachelorstudienganges „Verwaltungsökonomie“ der Hochschule Harz, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung immatrikuliert waren, neben der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahn „Wirtschaftsverwaltungsdienst“ auch noch die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahn „Allgemeiner Verwaltungsdienst“.

Zu § 1 Nr. 2 (Anlage 1):

a) Änderung des Abschnitts I:

zu Doppelbuchstabe aa):

Nummer 3.1.1 wird um eine Fußnote (siehe unten Doppelbuchstabe qq) ergänzt, aus der sich ergibt, dass die Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten sowie die Abschlüsse der Beschäftigtenlehrgänge I am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. und des Aus- und Fortbildungsinstitutes des Landes Sachsen-Anhalt dem

Vorbereitungsdienst inhaltlich entsprechen und somit die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, vermitteln.

zu Doppelbuchstabe bb):

In Nummer 4.1.3 wird eine zusätzliche Fußnote (siehe unten Doppelbuchstabe rr) aufgenommen, der zufolge die Berufsausbildung zur/zum Justizfachangestellten dem Vorbereitungsdienst inhaltlich entspricht und somit die Laufbahnbefähigung für den mittleren Justizdienst vermittelt.

zu Doppelbuchstabe cc):

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Doppelbuchstabe dd):

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Doppelbuchstabe ee):

Mit der Wiedereinrichtung der Laufbahn „Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik“ wird in diesem Bereich erneut die Möglichkeit der Verbesserung geschaffen (vgl. einführende Begründung).

zu Doppelbuchstabe ff):

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe gg).

zu Doppelbuchstabe gg):

Die Laufbahn „Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung, Laufbahngruppe 1“ wird nicht mehr benötigt. Sie wird daher als geschlossene Laufbahn in Anlage 2 aufgenommen.

zu Doppelbuchstabe hh):

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ff).

zu Doppelbuchstabe ii):

Für die Laufbahn „Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken“ (Nummer 7.2.3) wird neben dem Zugang über Studium und hauptberuflicher Tätigkeit (Nummer 7.2.4 des Abschnitts II der Anlage 1 zu § 2 LVO LSA) ein zusätzlicher Zugang zur Laufbahn durch Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes eröffnet.

zu Doppelbuchstabe jj):

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Doppelbuchstabe kk):

Mit der Einrichtung der Laufbahnen „Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Stadtbauwesen“ und „Technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Bahnwesen“ wird in diesen Bereichen die Möglichkeit der Verbeamtung neu geschaffen (vgl. einführende Begründung).

zu Doppelbuchstabe ll):

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Doppelbuchstabe mm):

Redaktionelle Anpassung.

zu Doppelbuchstabe nn):

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Doppelbuchstabe oo):

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Doppelbuchstabe pp):

Redaktionelle Anpassung.

zu Doppelbuchstabe qq):

Nummer 3.1.1 wird um eine Fußnote ergänzt (siehe oben Doppelbuchstabe aa), aus der sich ergibt, dass die Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten sowie die Abschlüsse der Beschäftigtenlehrgänge I am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. und des Aus- und Fortbildungsinstitutes des Landes Sachsen-Anhalt dem Vorbereitungsdienst inhaltlich entsprechen und somit unmittelbar die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, vermitteln.

zu Doppelbuchstabe rr):

Nummer 4.1.3 wird um eine Fußnote ergänzt (siehe oben Doppelbuchstabe bb), der zufolge die Berufsausbildung zur/zum Justizfachangestellten dem Vorbereitungsdienst inhaltlich

entspricht und somit unmittelbar die Laufbahnbefähigung für den mittleren Justizdienst vermittelt.

zu Doppelbuchstabe ss):

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Doppelbuchstabe tt):

Redaktionelle Anpassung.

zu Doppelbuchstabe uu):

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Doppelbuchstabe vv):

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Doppelbuchstabe ww):

Redaktionelle Anpassung.

zu Doppelbuchstabe xx):

Redaktionelle Folgeänderung.

b) Änderung des Abschnitts II:

zu Doppelbuchstabe aa):

Das Bachelorstudium „Verwaltungsökonomie“ der Hochschule Harz wird fachlich der neu eingerichteten Laufbahn „Wirtschaftsverwaltungsdienst“ (s. Doppelbuchstabe hh) zugeordnet. Ein unmittelbarer Zugang für die Laufbahn „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ ist nur noch übergangsweise für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der LVO LSA in dem Studiengang immatrikuliert sind, vorgesehen.

zu Doppelbuchstabe bb):

Die bisherige Laufbahn „Besonderer Verwaltungsdienst“ wird geschlossen (s. Nr. 3 a) und die darin gebündelten Studiengänge werden nach dem Schwerpunkt der Fachrichtungen zwei neuen Laufbahnen zugeordnet, dem „Wirtschaftsverwaltungsdienst“ (s. Doppelbuchstabe hh) und dem „Dienst als Politologin/Politologen“. Die Laufbahn „Dienst als Politologin/Politologe“ steht Absolventen der Studiengänge Verwaltungswissenschaften, Sozialwissenschaften und politische Wissenschaften offen. Die Laufbahn beginnt, wie auch bis-

lang die Laufbahn „Besonderer Verwaltungsdienst“, mit dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 13).

zu Doppelbuchstabe cc):

Redaktionelle Anpassung. Fachminister für diese Laufbahn ist das Ministerium für Finanzen, sie wird daher künftig unter Nummer 5.2.1 geführt (siehe unten Doppelbuchstabe ff).

zu Doppelbuchstabe dd):

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Doppelbuchstabe ee):

Die Laufbahn „Gesundheits- und Krankenpflegedienst im Justizvollzug“ wird neu aufgenommen. Für die Laufbahn „mittlerer Justizdienst“ wird neben dem Zugang über den Vorbereitungsdienst eine weitere Zugangsmöglichkeit über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und entsprechende Berufserfahrung eröffnet.

zu Doppelbuchstabe ff):

Die Zugangsmöglichkeiten für die Laufbahn „Dienst als Informatikerin/Informatiker“ werden sowohl für das erste, als auch für das zweite Einstiegsamt erweitert.

zu Doppelbuchstabe gg):

Anpassung/Erweiterung der Studiengänge, die den Zugang zu der Laufbahn „Technischer Dienst bei der amtlichen Materialprüfung/Bergbauverwaltung/Geologieverwaltung“ ermöglichen.

zu Doppelbuchstabe hh):

Die Laufbahn „Besonderen Verwaltungsdienst“ wird aufgehoben (vgl. Doppelbuchstabe bb) und an ihrer Stelle die Laufbahnen „Wirtschaftsverwaltungsdienst“ und „Dienst als Politologin/Politologe“ eingerichtet. Die neue Laufbahn „Wirtschaftsverwaltungsdienst“ beginnt bereits mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 9). In der Laufbahn „Besonderer Verwaltungsdienst“ konnten Wirtschaftswissenschaftler erst ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A13) verbeamtet werden.

zu Doppelbuchstabe ii):

Anpassung/Erweiterung der Studiengänge, die den Zugang zu der Laufbahn des Landesplanungsdienstes ermöglichen.

zu Doppelbuchstabe jj):

Anpassung/Erweiterung der Studiengänge, die den Zugang zu den Laufbahnen „Dienst als Biologin/Biologe“, Dienst als Chemikerin/Chemiker“ und „Dienst als Physikerin/Physiker“ ermöglichen.

zu Doppelbuchstabe kk):

Die Laufbahn „Energietechnischer Dienst“ wird neu eingerichtet und für die Laufbahn „Veterinärwesen“ wird neben der bisher schon vorgesehenen Zugangsmöglichkeit über Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung (Anlage 1 Abschnitt I Nummer 9.2.6) eine weitere Zugangsmöglichkeit geschaffen.

zu Doppelbuchstabe ll):

Folgeänderung wegen Aufnahme der Laufbahn „mittlerer Justizdienst“ in Abschnitt II (Doppelbuchstabe ee).

zu § 1 Nr. 3 (Anlage 2):

zu Buchstabe a):

Folgeänderung aus Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe gg).

zu Buchstabe b):

Folgeänderung aus Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb).

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.